



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Weißkirchen im Attergau

2022-36769/1



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3

Herausgegeben:

Vöcklabruck, im Oktober 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 25. Jänner 2022 - mit Unterbrechungen - bis 3. Mai 2022 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| KURZFASSUNG | 6 |
| DETAILBERICHT | 11 |
| DIE GEMEINDE | 11 |
| WIRTSCHAFTLICHE SITUATION | 12 |
| HAUSHALTSENTWICKLUNG | 12 |
| RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019 | 12 |
| RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 | 12 |
| VORANSCHLAG 2021 | 14 |
| MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN | 15 |
| FINANZAUSSTATTUNG | 16 |
| GEMEINDEABGABEN | 16 |
| KOMMUNALSTEUER | 16 |
| GRUNDSTEUER | 17 |
| HUNDEABGABE..... | 17 |
| VERWALTUNGSABGABE..... | 17 |
| STEUERRÜCKSTÄNDE | 18 |
| FINANZZUWEISUNGEN..... | 18 |
| FREMDFINANZIERUNGEN | 19 |
| DARLEHEN | 19 |
| KASSENKREDIT | 19 |
| PERSONAL | 21 |
| ALLGEMEINE VERWALTUNG..... | 22 |
| ARBEITSZEITEN | 22 |
| ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG..... | 23 |
| URLAUBSRESTE | 23 |
| VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE..... | 24 |
| REINIGUNG | 24 |
| BAUHOF | 26 |
| FAHRZEUGE | 26 |
| WINTERDIENST..... | 27 |
| ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN | 29 |
| WASSERVERSORGUNG | 29 |
| EINNAHMEN | 29 |
| GEBÜHREN | 30 |
| ANSCHLUSSGEBÜHREN..... | 30 |
| BENÜTZUNGSGEBÜHREN | 31 |
| BEREITSTELLUNGSGEBÜHR..... | 31 |
| ZÄHLERMIETE..... | 32 |
| ABWASSERBESEITIGUNG..... | 33 |
| EINNAHMEN | 33 |
| AUSGABEN..... | 33 |
| GEBÜHREN | 34 |
| KANALANSCHLUSSGEBÜHREN | 34 |
| BENÜTZUNGSGEBÜHREN | 34 |
| BEREITSTELLUNGSGEBÜHR..... | 35 |
| ABFALLBESEITIGUNG | 36 |
| KINDERGARTEN..... | 38 |
| PERSONALEINSATZ..... | 39 |
| MEHRSTUNDEN | 39 |
| MATERIALBEITRAG | 40 |
| LANDESFÖRDERUNGEN..... | 40 |
| GASTBEITRÄGE | 40 |

| | |
|---|-----------|
| KINDERGARTENTRANSPORT | 41 |
| WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN | 42 |
| SCHULEN | 42 |
| AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE | 43 |
| INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG | 44 |
| RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN | 44 |
| STROMKOSTEN | 44 |
| WÄRMEKOSTEN..... | 45 |
| FREIWILLIGE FEUERWEHR..... | 45 |
| VERSICHERUNG | 46 |
| GEMEINDEVERTRETUNG..... | 47 |
| GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND | 47 |
| PRÜFUNGSAUSSCHUSS..... | 47 |
| INVESTITIONEN | 48 |
| FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN..... | 48 |
| INVESTITIONSVORSCHAU..... | 49 |
| GEMEINDE-KG..... | 51 |
| ALLGEMEINES | 51 |
| GEBARUNG UND FINANZIELLE LAGE | 51 |
| SCHLUSSBEMERKUNG | 53 |

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

In den Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 zeigten sich ohne einmalige Geldbewegungen Überschüsse in Höhe von zwischen rd. 96.254 Euro und rd. 452.196 Euro. Die einmaligen Geldbewegungen betrafen vorrangig Rücklagenzuführungen, Investitionen und Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt.

Im Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 errechnet sich ein positiver Saldo (68.300 Euro) des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Gemeinde konnte damit ihre Investitionen samt Verbindlichkeiten aus der operativen Gebarung bedecken. Im Ergebnishaushalt errechnet sich ein positives Nettoergebnis (60.753 Euro).

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 12.526.300 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.168.100 Euro auf rd. 1.270.200 Euro erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren vorwiegend die Mehreinnahmen an Finanzausweisungen sowie höhere Einnahmen aus der Kommunalsteuer (rd. 66.400 Euro) und der Grundsteuer (rd. 17.300 Euro).

Die Gemeinde weist 29 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2017 bis 2021 bewilligt. Ein Vorhaben, welches lt. AGWR noch nicht fertiggestellt wurde, wurde bereits im Jahr 2015 bewilligt. Eine stichprobenartige Kontrolle ergab, dass auch hier noch keine Fertigstellung erfolgt ist. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde ein Erinnerungsschreiben an die Bauwerber übermittelt.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 11.400 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurde festgestellt, dass bei einer Veranstaltung im Jahr 2018, die lediglich eine meldepflichtige Veranstaltung war, irrtümlicherweise eine Gebühr eingehoben wurde.

Fremdfinanzierungen

Der Schuldenstand der Gemeinde hat sich von rd. 1.271.473 Euro auf rd. 1.115.358 Euro reduziert.

Da Förderzuschüsse die von der Gemeinde beanspruchten Schuldendienste um bis zu 1.600 Euro jährlich überstiegen, entstand im Prüfungszeitraum keine Nettobelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten.

Der tatsächliche Schuldendienst sollte mindestens in der Höhe der Schuldendienstsätze geleistet werden (durch Sondertilgungen) ansonsten ist für den Förderüberschuss eine Rücklage zu bilden.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau nahm die Gemeinde insgesamt 2 Kanalbaudarlehen in Anspruch, die eine Darlehenslaufzeit von 25 Jahren aufweisen. Somit ist eine Laufzeit bis Ende 2031 bzw. 2035 vorgesehen und die Zinssätze liegen im marktconformen Bereich.

Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung, dies führte in der Folge zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen rd. 1.443 Euro und rd. 1.571 Euro. Die Gemeinde sollte mit dem Kreditinstitut Verhandlungen bezüglich der Senkung der Kontoführungsspesen führen.

Personal

Der Personalaufwand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 358.285 Euro auf rd. 463.952 Euro erhöht. Bei der Gemeinde waren per Jänner 2022 insgesamt 12 Bedienstete mit 7,88 Personaleinheiten beschäftigt.

Das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten gemäß Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 wurde nicht ausgeschöpft. Die im genehmigten Dienstpostenplan vom 19. September 2019 vorgesehenen Positionen sind nicht vollständig besetzt.

Ein Geschäftsverteilungsplan wurde in der Gemeinde nicht beschlossen. Ein Geschäftsverteilungsplan mit den den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereichen, den aktuellen personellen Besetzungen der einzelnen Dienstposten, der konkreten verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßigen Einreihung bzw. der Funktionslaufbahn und der Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber ist zu erstellen.

In der Gemeinde wurde bisher eine Gleitzeitregelung noch nicht eingeführt. Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren. Als Zeitmodell könnten jene, wie sie für den Landesbereich geregelt wurden, herangezogen werden.

Bisher wurden in der Gemeinde keine Zielvereinbarungsgespräche durchgeführt.

Um eine fachliche und persönliche Entwicklung gezielt zu fördern, sollten strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt werden, worin explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (2.000 Euro), der Wasserversorgung (2.000 Euro) und der Abfallbeseitigung (500 Euro) pauschal angesetzt. Die Verwaltungskostentangente ist auf alle tariffinanzierten Einrichtungen umzulegen und an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren.

Im handwerklichen Dienst sind 3 Facharbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 1,88 Personaleinheiten eingesetzt. Die Bauhofleistungen wurden jährlich nicht allen Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben zwischen rd. 43.100 Euro und rd. 74.500 Euro vergütet. Somit schlossen die Gebarungen durchwegs mit Abgängen zwischen jährlich rd. 23.200 Euro und rd. 28.800 Euro ab.

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Zudem sind die Leistungen des Bauhofs auf alle Einsatzgebiete zu verrechnen.

Die Gemeinde verausgabte für den Winterdienst jährlich zwischen rd. 48.600 Euro und rd. 58.900 Euro. Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2019 mit den Umlandgemeinden, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben der Gemeinde um rd. 30 Euro pro Kilometer über dem Gesamtdurchschnitt der Vergleichsgemeinden liegen.

Die derzeit flächendeckende Schneeräumung auf Gehsteigen durch den Bauhof ist einzustellen. Die Eigentümer von Liegenschaften haben in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sind. Die Gemeinde hat bereits die RVS Richtlinie für den Winterdienst beschlossen.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Wasserversorgung konnte im überprüften Zeitraum Überschüsse in Höhe zwischen rd. 5.400 Euro und rd. 34.200 Euro erzielen. Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt im Dezember 2017 beschlossen. Eine Änderung der Gebührenordnung hat im Jahr 2021 stattgefunden.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich mit jener für bebaute Grundstücke.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 100.100 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen, sowie zur Rücklagenzuführung verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund einer seitens der Gemeinde vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 12 Objekten, mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestand. Der Großteil dieser Objekte wurde seitens der Gemeinde schon bearbeitet. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind weiterhin umzusetzen.

Die eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren. Eine Kostendeckung wird mit dieser degressiven Gebührengestaltung nicht vollständig erreicht, insbesondere wird auch ein hoher Verbrauch durch die Rabattierung für Großverbraucher gefördert.

Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum mit Überschüssen zwischen rd. 22.600 Euro und rd. 41.900 Euro ab. Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 wurde die Kanalgebührenordnung im Bereich der Kanalbenützungsgebühren abgeändert.

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 76.000 Euro ein. Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Die Gemeinde konnte im überprüften Zeitraum eine Kostendeckung erreichen. Die Gemeinde hat somit den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren. Bei der Erneuerung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Prüfungszeitraum mit Überschüssen in Höhe von zwischen rd. 2.400 Euro und rd. 9.400 Euro ab. Die Höhe der Verwaltungskostentangente sollte angepasst werden, weiters sollten auch die tatsächlichen Kosten des Bauhofs verrechnet werden um die Kostendeckung nachhaltig abzusichern.

Der Kindergartenbetrieb erforderte einen jährlichen Zuschussbedarf von zwischen rd. 32.000 Euro und 94.600 Euro. Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese in den Jahren 2018 und 2020 überschritten. Gründe dafür sind in den erhöhten Abgangszahlungen im Jahr 2020 zu suchen, die aufgrund von einer Pensionierung und einer gesetzlichen Abfertigung angefallen sind.

Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 2 Pädagoginnen im Gruppendienst, sowie 2 Kindergartenhelferinnen in der Kinderbetreuung tätig. Die Helferinnen nehmen neben ihrem Einsatz in den Gruppen auch Reinigungstätigkeiten und die Busbegleitung wahr. Eine weitere Bedienstete übernimmt einmal in der Woche größere Reinigungstätigkeiten im Kindergarten. Der Einsatz der Kindergartenhelferinnen im Bereich der Reinigung sollte einer Kostenanalyse und Optimierung unterzogen werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wurde ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 80 Euro pro Kind beschlossen. Daraus erzielte die Gemeinde Jahreseinnahmen im Kindergartenjahr 2020/2021 von rd. 3.000 Euro, die vom Kindergarten vorgeschrieben werden und als Barvermögen dem Kindergarten zur Verfügung stehen. Diese Einnahmen wurden nicht im Rechnungsabschluss der Gemeinde berücksichtigt, sowie auch die gegenüberstehenden Ausgaben nicht im Rechnungsabschluss gebucht wurden. Einnahmen aus den Materialbeiträgen sowie auch die Ausgaben sind in Zukunft in der Haushaltsbuchhaltung zu erfassen und eine widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge ist einzuhalten.

Den Kindergartentransport nahmen zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung rd. 26 Kinder in Anspruch. Die Kinder werden von einem kleinen Bus transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch 2 Bedienstete des Kindergartens. Für den Transport wurden Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 21.400 Euro und rd. 23.800 Euro getätigt. Diese Ausgaben konnten zu zwischen rd. 58 % und rd. 65 % mit den Landeszuschüssen gedeckt werden.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen rd. 2.700 Euro und rd. 5.200 Euro aus. Jedoch sind bei diesem Abgang noch nicht die Kosten für die Busbegleitung berücksichtigt, da der Personalaufwand für den Kindergartentransport nicht betragsmäßig unter der Kostenstelle erfasst wurde. In Zukunft sind diese Personalkosten dem Bustransport zuzuordnen. Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, sollte bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen durch schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat finanziert werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Im Gemeindegebiet gibt es eine Volksschule, die von 52 Schülern in 3 Klassen besucht wird. Einen Schulwart gibt es in der Volksschule nicht, die Instandhaltungsarbeiten werden vom Bauhof miterledigt. Die Tätigkeiten des Bauhofs in der Volksschule sind in der Gebarung der Volksschule darzustellen.

Der Turnsaal der Volksschule dient zugleich auch als Veranstaltungszentrum und steht nach dem Schulunterricht diversen Vereinen und Privatpersonen zu deren Verwendung zur Verfügung. Eine Erhöhung der Tarifordnung wurde im Oktober 2020 beschlossen. Demnach gilt ab Jänner 2021 eine Tarifierhöhung um 20 % für Bewohner der Gemeinde Weißenkirchen und für Bewohner anderer Gemeinden gilt eine Tarifierhöhung von 50 % der bisherigen Tarife. Jedoch dürfen Gemeinden bei ortsansässigen Vereinen bzw. Benutzern für die Nutzung von Sälen keine günstigeren Tarife vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag. Eine Anpassung der Benützung- und Tarifordnung sollte vorgenommen werden.

Für den Besuch der Mittelschule leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 46.600 Euro und 70.800 Euro an Gastschulbeiträgen. Aus den Abrechnungen ist teilweise nicht ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden bzw. wurden auch Tilgungen und Verwaltungskosten angesetzt. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass bei den Gastschulabrechnungen nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird. Die Gemeinde kann den Schulerhalter auf die Fakten aufmerksam machen bzw. Einspruch erheben.

Im Prüfungszeitraum wurden keine Einnahmen aus Aufschließungsbeiträgen für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke eingenommen.

Bei 2 Grundstücken wurde festgestellt, dass keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden. Hier hat die Gemeinde noch zu prüfen, ob Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden können und eine lückenlos nachvollziehbare Dokumentation seitens des Bauamtes sollte umgesetzt werden.

Im Gemeindegebiet sind 2 Freiwillige Feuerwehren stationiert. Der laufende Feuerwehraufwand lag im Jahr 2020 bei 10,98 Euro pro Einwohner. Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Höchstwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Einsätzen sind im Rechnungsabschluss darzustellen.

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 8.100 Euro auf rd. 10.300 Euro erhöht. Da eine Versicherungsanalyse seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt wurde, sollte eine in Auftrag gegeben werden.

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2018 und 2019: je 1 Sitzung, 2020: 2 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Investitionen

Die Summe der Investitionen betrug im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 1.096.900 Euro. Im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2020 wiesen keine Vorhaben einen Fehlbetrag aus.

Gemeinde-KG

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2007 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ waren im Prüfungszeitraum keine Zahlungen erforderlich.

Die Betriebskostenersätze beliefen sich 2020 auf rd. 13.700 Euro. Eine mögliche Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz - zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung - sollte künftig in Rechnung gestellt werden.

Der aktivierungspflichtige Betrag aus den Umbaumaßnahmen des Kindergartengebäudes sowie der Volksschule wurde nicht in den Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 der „Gemeinde-KG“ aufgenommen, d.h. dieser Gebäudekomplex wurde nicht korrekt im Vermögenshaushalt der „Gemeinde-KG“ erfasst.

Detailbericht

Die Gemeinde

| Allgemeines: | |
|-----------------------------------|-------|
| Politischer Bezirk: | VB |
| Gemeindegröße (km ²): | 26,68 |
| Seehöhe (Hauptort): | 652 m |
| Anzahl Wirtschaftsbetriebe: | 23 |

| Infrastruktur: Straße | |
|-----------------------|------|
| Gemeindestraßen (km): | 12,3 |
| Güterwege (km): | 22,4 |
| Landesstraßen (km): | 7,5 |
| | |

| | | |
|---|----|----|
| Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021: | 9 | 4 |
| | VP | FP |

| Entwicklung der Einwohnerzahlen: | |
|----------------------------------|-------|
| Volkszählung 2001: | 962 |
| Registerzählung 2011: | 930 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2019: | 974 |
| EWZ lt. ZMR 31.10.2020: | 957 |
| GR-Wahl 2015 inkl. NWS: | 1.032 |
| GR-Wahl 2021 inkl. NWS: | 1.052 |

| Infrastruktur: Wasser/Kanal | |
|-----------------------------|------|
| Wasserleitungen (km): | 25,6 |
| Hochbehälter: | 2 |
| Pumpwerke Wasser: | 1 |
| Kanallänge (km): | 25 |
| Druckleitungen (km): | 2,4 |
| Pumpwerke Kanal: | 4 |

| Finanzkennzahlen in Euro: | | | |
|---|-------|----------------------|----------|
| Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit: | | 1.939.275 | |
| Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020: | | 68.301 | |
| Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2022: | | 61 % | |
| Finanzkraft 2019 je EW:* | 1.183 | Rang (Bezirk / OÖ):* | 20 / 147 |

| Sonstige Infrastruktur: | |
|-------------------------|---|
| Feuerwehren: | 2 |
| | |
| | |

| Bildungseinrichtungen 2021/2022 | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Kindergarten: | 2 Gruppen, 33 Kinder |
| Volksschule: | 3 Klassen, 52 Schüler |
| | |

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In der Darstellung wurden zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen (Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt, Investitionen und Rücklagenbewegungen) nicht berücksichtigt (Beträge in Euro):

| Jahr | RA 2018 | RA 2019 |
|------------|-----------|-----------|
| Einnahmen | 1.961.199 | 2.270.482 |
| Ausgaben | 1.864.945 | 1.818.286 |
| Überschuss | 96.254 | 452.196 |

Die Ausgaben haben sich im überprüften Zeitraum geringfügig verringert. Es wurde jedoch eine Erhöhung der Ausgaben im Bereich der Umlagentransferzahlungen für den Sozialhilfverband und die Krankenanstalten (rd. 30.300 Euro) festgestellt. Weiters haben sich auch die Personalausgaben für den Kindergarten (rd. 23.000 Euro) und die Gastschulbeiträge (rd. 8.400 Euro) erhöht. Daneben haben sich die Ausgaben für die Instandhaltung von Straßenbauten und der Wasserversorgung um rd. 45.400 Euro verringert. Auch Tilgungsraten und die Instandhaltungskosten von Maschinen und Fahrzeugen haben sich im überprüften Zeitraum reduziert.

Einnahmenseitig haben Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen (um rd. 51.300 Euro) sowie höhere Kommunalsteuereinnahmen (um rd. 91.800 Euro) die Finanzlage verbessert. Darüberhinaus konnte auch ein höherer Personalkostenersatz (um rd. 57.200 Euro) vereinnahmt werden.

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen in den Jahren 2018 und 2019 die nachfolgenden Positionen (Beträge in Euro):

| Jahr | RA 2018 | RA 2019 |
|-------------------------------------|---------|---------|
| Anteilsbeträge für den ao. Haushalt | 2.452 | 51.474 |
| Investitionen | 70.118 | 4.782 |
| Rücklagenzuführungen bzw. -entnahme | 23.684 | 395.940 |

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt RA 2020 | | | |
|---|------------------|------------------|---------------|
| (interne Vergütungen enthalten) | | | |
| Geldfluss | Einzahlungen | Auszahlungen | Salden |
| Operative Gebarung (Saldo 1) | 1.965.371 | 1.710.550 | 254.821 |
| Investive Gebarung (Saldo 2) | 200.978 | 179.755 | 21.223 |
| Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) | | 276.044 | |
| Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) | 0 | 156.116 | -156.116 |
| VA-wirksame Gebarung (Saldo 5) | | 119.928 | |
| abzgl. investive Einzelvorhaben | 227.074 | 175.446 | 51.628 |
| Summe | 1.939.275 | 1.870.975 | 68.300 |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | | 68.300 | |

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (276.044 Euro). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 (-156.116 Euro) dargestellt. Der Saldo 5 (119.928 Euro) ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Die Gemeinde konnte damit ihre Investitionen samt Darlehensverbindlichkeiten aus der operativen Gebarung bedecken.

| Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten) | |
|--|---------------|
| Erträge | 2.262.600 |
| Aufwendungen | 2.210.695 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | 51.905 |
| Entnahme von Rücklagen | 180.605 |
| Zuweisung an Rücklagen | 171.757 |
| Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen | 60.753 |

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 (51.905 Euro) bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Der Vermögenshaushalt stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

| Vermögenshaushalt RA 2020 | | | |
|---|-------------------|-------------------|------------------|
| AKTIVA | 1.1.2020 | 31.12.2020 | Differenz |
| Langfristiges Vermögen | 13.588.534 | 13.226.844 | -361.690 |
| Kurzfristiges Vermögen | 819.177 | 941.464 | 122.287 |
| Summe | 14.407.711 | 14.168.308 | -239.403 |
| | | | |
| PASSIVA | 1.1.2020 | 31.12.2020 | Differenz |
| Nettovermögen (Ausgleichsposten) | 7.214.768 | 7.266.673 | 51.905 |
| Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) | 5.754.821 | 5.660.122 | -94.699 |
| Langfristige Fremdmittel | 1.407.276 | 1.211.937 | -195.339 |
| Kurzfristige Fremdmittel | 30.846 | 29.576 | -1.270 |
| Summe | 14.407.711 | 14.168.308 | -239.403 |

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht fast ausschließlich aus dem Sachanlagevermögen (rd. 12.526.300 Euro) und stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie insbesondere Grundstücke, Gebäude und Bauten, Fahrzeuge und Maschinen). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte herangezogen abzüglich der bisherigen Abschreibungen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Einzelne, stichprobenartige Überprüfungen der Bewertung des Anlagevermögens ergaben keine Auffälligkeiten, lediglich in einem Bereich der Wasserversorgungsanlage, beim Vorplatz der Feuerwehr sowie beim Zierbrunnen konnte die festgelegte Nutzungsdauer nicht nachvollzogen werden.

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen, insbesondere werden durch die Nutzungsdauer die jährlichen Beträge der Anlagenabschreibung direkt beeinflusst. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde die hinterlegten Werte der Nutzungsdauer nochmals überprüft werden.

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (1.271.500 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen (rd. 101.200 Euro) und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen (rd. 34.600 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rd. 12.600 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit rd. 18.200 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rd. 819.200 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rd. 30.800 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rd. 13,6 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem sehr hohen Anteil (rd. 13 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rd. 1,4 Mio. Euro) das langfristige Vermögen vollständig gedeckt ist. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: $\text{Nettovermögen} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 90 \%$, das bedeutet, dass 90 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte.

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 geringfügig erhöht werden und weist zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 91 % aus.

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt folgendermaßen dar (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten) | | | |
|---|---------------------|---------------------|-----------------|
| Geldfluss | Einzahlungen | Auszahlungen | Salden |
| Operative Gebarung (Saldo 1) | 1.773.400 | 1.948.000 | -174.600 |
| Investive Gebarung (Saldo 2) | 370.500 | 308.900 | 61.600 |
| Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) | | -113.000 | |
| Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) | 0 | 155.900 | -155.900 |
| VA-wirksame Gebarung (Saldo 5) | | -268.900 | |
| abzgl. investive Einzelvorhaben | 296.200 | 453.700 | -157.500 |
| Summe | 1.847.700 | 1.959.100 | -111.400 |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | | -111.400 | |

Der Haushaltsausgleich gilt als erreicht, da die Liquidität der Gemeinde durch innere Darlehen (aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) gegeben ist.

| Ergebnishaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten) | |
|--|-----------------|
| Erträge | 1.991.700 |
| Aufwendungen | 2.369.400 |
| Nettoergebnis (Saldo 0) | -377.700 |
| Entnahme von Rücklagen | 195.300 |
| Zuweisung an Rücklagen | 37.800 |
| Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen | -220.200 |

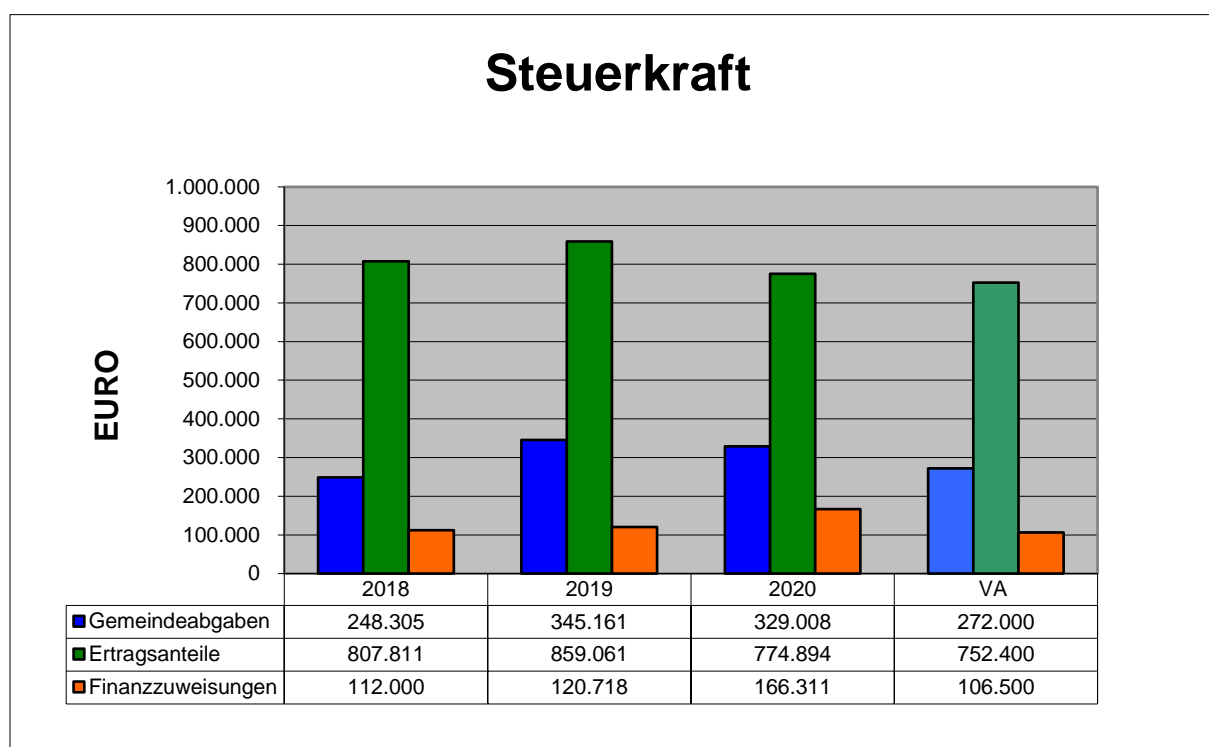
Ein negatives Nettoergebnis (-377.700 Euro) wird veranschlagt und bedeutet, dass die erwarteten Erträge die Aufwendungen nicht bedecken werden können.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

| Jahr | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | -28.400 | 10.900 | 23.000 | -8.000 |
| Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) | -108.300 | -47.100 | 38.500 | 7.500 |
| Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen | -97.000 | -40.800 | -76.300 | -96.500 |

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Die Einnahmen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich rd. 59 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts aus und setzten sich zu durchschnittlich rd. 67 % aus Ertragsanteilen, rd. 24 % aus Gemeindefinanzierungen und rd. 9 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmitteln zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rd. 1.183 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 20. Finanzkraft Rang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 147. Finanzkraft Rang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2018 bis 2020 von rd. 1.168.100 Euro auf rd. 1.270.200 Euro (rd. 102.100 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren vorwiegend die Mehreinnahmen an Finanzzuweisungen (rd. 46.600 Euro), höhere Einnahmen aus der Kommunalsteuer (rd. 66.400 Euro) und der Grundsteuer (rd. 17.300 Euro). Die Ertragsanteile haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 33.000 Euro verringert.

Gemeindefinanzierungen

Mit rd. 69 % (oder durchschnittlich rd. 225.400 Euro) war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindefinanzierung.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2020 von 23 Betrieben entrichtet wurde, haben sich vom Jahr 2018 von rd. 172.700 Euro auf rd. 239.000 Euro im Jahr 2020 erhöht. Rund 86 % dieser Einnahmen wurden von 3 Firmen entrichtet. Bei den restlichen Betrieben handelte es sich um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen größtenteils fristgerecht abgegeben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Die Gemeinde weist 29 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben wurde in den Jahren 2017 bis 2021 bewilligt. Ein Vorhaben, welches lt. AGWR noch nicht fertiggestellt wurde, wurde bereits im Jahr 2015 bewilligt. Eine stichprobenartige Kontrolle ergab, dass auch hier noch keine Fertigstellung erfolgt ist. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde ein Erinnerungsschreiben an die Bauwerber übermittelt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Fertigstellungsmeldungen wurde festgestellt, dass in einzelnen Fällen dafür eine Gebühr von 16,40 Euro vorgeschrieben wurde, jedoch keine einheitliche Vorgangsweise erkennbar war.

Die rechtlichen Vorschriften des Gebührengesetzes sind zu beachten.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich rd. 1.900 Euro. Seit dem Jahr 2021 wird eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro für Hunde und 20 Euro für Wachhunde eingehoben.

Verwaltungsabgabe

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 11.400 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben Tarifpost 8 (Bau), Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) und Tarifpost 48 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lagen im Prüfungszeitraum Ausnahmen vor. Bei der stichprobenartigen Überprüfung wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorgeschrieben wurden.

Angemerkt wird, dass bei einer Veranstaltung im Jahr 2018 eine lediglich meldepflichtige Veranstaltung vergebührt wurde.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung (keine Vergebührung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) und Vorschreibung von allfälligen Verwaltungsabgaben (Bescheidform) zu achten.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. In einem Fall wurde die Meldung erst 2 Tage vor Abhaltung der Veranstaltung eingebracht.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Tourismusabgabe

Das Oö. Tourismusgesetz 2018, welches per 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist, sieht die Einhebung einer Freizeitwohnungspauschale vor. Zusätzlich werden die Gemeinden ermächtigt mittels Gemeinderatsbeschluss je nach Nutzfläche einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Von dieser Ermächtigung machte die Gemeinde Gebrauch. Für Freizeitwohnungen sowie für Dauercamper beschloss die Gemeinde einen Zuschlag von 100 %. Die Gemeinde erhielt daraus im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von rd. 2.200 Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen lediglich in Höhe von rd. 73 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge wurden verrechnet. Offene Gebühren sowie Mahngebühren werden allerdings nicht bescheidmäßig vorgeschrieben.

Die niedrigen Steuerrückstände sind auf die sehr hohe Quote von rd. 92 % der Abbuchungsaufträge der Zahlungspflichtigen zurückzuführen, wo die Abgaben automatisch eingehoben werden.

Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen rd. 18.600 Euro und rd. 27.200 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 93.400 Euro und rd. 100.000 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich rd. 40.000 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

¹ 25. Jänner 2022

Fremdfinanzierungen

Darlehen

Im Prüfungszeitraum entstand keine Nettobelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten. Das ist darin begründet, weil die Schuldendienstsätze die von der Gemeinde beanspruchten Schuldendienste um bis zu 1.600 Euro jährlich überstiegen. Obwohl im Prüfungszeitraum auch Sondertilgungen getätigt wurden, verblieb ein Überschuss bei den Förderzuschüssen, auch für die Planjahre bis 2025 sind Sondertilgungen vorgesehen.

Der tatsächliche Schuldendienst sollte mindestens in der Höhe der Schuldendienstsätze geleistet werden (durch Sondertilgungen) bzw. ist ansonsten für den Förderüberschuss eine Rücklage zu bilden.

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtbestand der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2019 und 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

| Stand zum Jahresende | 2019 | 2020 |
|------------------------------------|------------------|------------------|
| Finanzierungsdarlehen | 1.271.473 | 1.115.358 |
| Gesamtsumme | 1.271.473 | 1.115.358 |
| Einwohner (lt. ZMR 2017 bzw. 2018) | 970 | 966 |
| Wert pro Einwohner | 1.311 | 1.155 |

Der Schuldenstand hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 1.271.473 Euro (2019) auf rd. 1.115.358 Euro (2020) um rd. 156.116 Euro reduziert. Im Rechnungsabschluss 2019 ist im Darlehensnachweis irrtümlicherweise auch eine Verbindlichkeit (in Höhe von 113.426 Euro) dargestellt, die durch ein inneres Darlehen finanziert wurde (für die Sanierung und Erweiterung Zeughaus). Somit resultiert in dieser Aufstellung ein Schuldenstand von 1.384.900 Euro. Dadurch ergibt sich auch in der Statistik des Landes OÖ fälschlicherweise eine Verbindlichkeit in Höhe von 1.384.900 Euro, woraus pro Einwohner eine Verbindlichkeit von 1.428 Euro resultiert. In dieser Berechnung belegte die Gemeinde im Jahr 2019 bezirkswweit den 24. Rang und landesweit den 289. Rang. Diese unkorrekte Buchung des Inneren Darlehens wurde auch von der Gemeindeprüfung der BH Vöcklabruck aufgegriffen und durch eine vorzeitige Tilgung im Jahr 2020 bereinigt.

Die Gemeinde nahm zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau insgesamt 2 Kanalbaudarlehen in Anspruch, die eine Darlehenslaufzeit von 25 Jahren aufweisen. Somit ist eine Laufzeit bis Ende 2031 bzw. 2035 vorgesehen, allerdings nimmt die Gemeinde jährlich Sondertilgungen vor, weshalb eine frühere Ausfinanzierung der Kredite absehbar ist.

Die Darlehen sind an den EURIBOR mit Aufschlägen zwischen 0,4 % und 0,75 % gebunden und bewegten sich im überprüften Zeitraum im marktkonformen Bereich.

Kassenkredit

Die Gemeinde hat jährlich einen Kassenkreditrahmen festgesetzt, ein Kassenkredit wurde jedoch im überprüften Zeitraum nicht in Anspruch genommen.

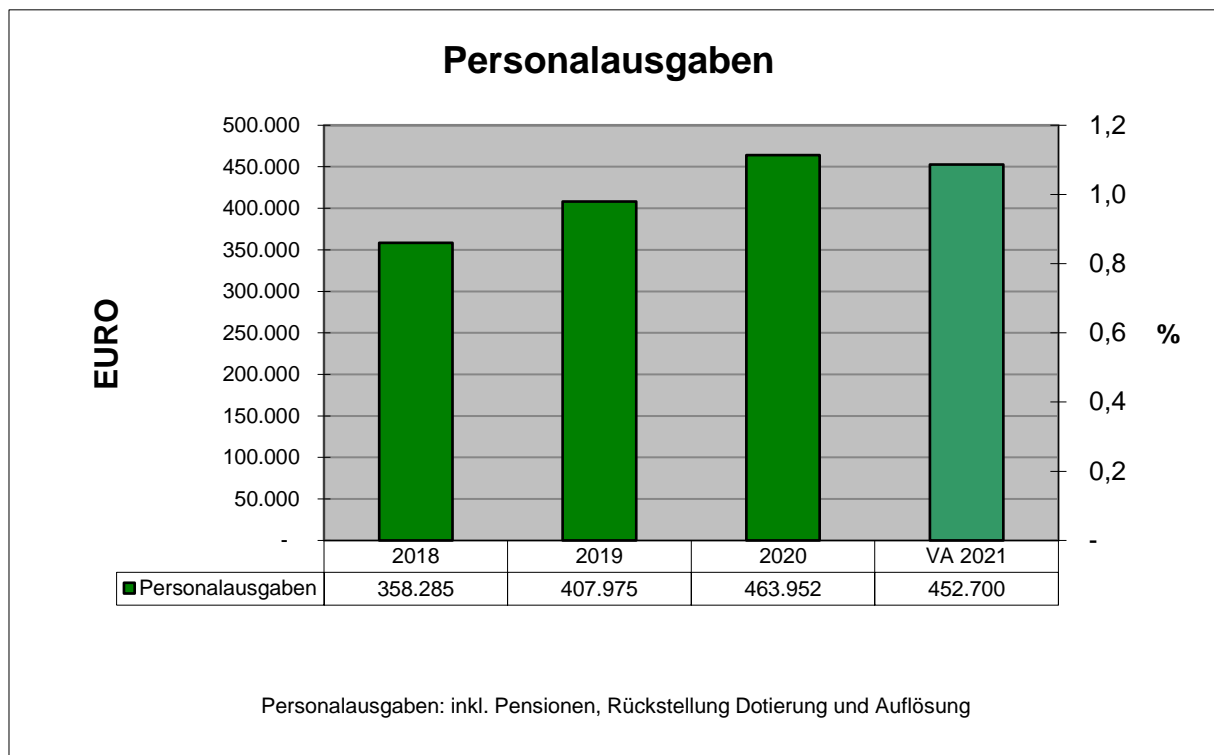
Die Gemeinde verfügte während des gesamten überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte in der Folge zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen rd. 1.443 Euro (2018) und rd. 1.571 Euro (2020).

Die Gemeinde sollte mit dem Kreditinstitut Verhandlungen bezüglich der Senkung der Kontoführungsspesen führen.

Aufgrund des derzeit herrschenden niedrigen Zinsniveaus waren Erträge aus den Haben-Zinsen, die zwischen rd. 7 Euro und rd. 17 Euro betrugen, gering.

Die Höhe der Spesen für die Kontoführung sowie der Zinssatz aus Guthaben auf Giro-Konten sind in Zukunft auszuschreiben und sollten beim Abschluss zukünftiger Vertragsabschlüsse mit Banken Berücksichtigung finden.

Personal



Der Personalaufwand des Jahres 2020 beinhaltet Dotierungen von Rückstellungen in Höhe von 17.315 Euro und Auflösungen von 59.861 Euro.

Der Personalaufwand (ohne Pensionsaufwand) entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.052 Einwohner laut GR-Wahl 2021) ergaben (Beträge in Euro):

| Bereich | Personalaufwand | Aufwand je Einwohner |
|---------------|-----------------|----------------------|
| Zentralamt | 139.263 | 132 |
| Bauhof | 92.936 | 88 |
| Volksschule | 17.926 | 17 |
| Kindergarten | 186.013 | 177 |
| Standesamt | 488 | 0 |
| Gesamt | 436.626 | 415 |

Bei der Gemeinde waren per Jänner 2022 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 12 Bedienstete mit 7,88 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

| Tätigkeitsbereich | Anzahl Bedienstete | Personaleinheiten |
|-------------------|--------------------|-------------------|
| Hauptverwaltung | 3 | 2,35 |
| Bauhof | 3 | 1,88 |
| Reinigung | 2 | 0,8 |
| Kindergarten | 4 | 2,85 |
| Gesamt | 12 | 7,88 |

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 1.001 bis 1.500 Einwohner ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (DPV) geregelt. Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten nicht ausgeschöpft wird:

| Verwaltung | genehmigter DPPL | Besetzung lt. § 6 DPV | tatsächliche Besetzung |
|---------------|------------------|-----------------------|------------------------|
| GD 11 | 1 | 1 | 1 |
| GD 16 | 0 | 1 | 0 |
| GD 17 | 1 | 0 | 0,75 |
| GD 18 | 1 | 1 | 0,6 |
| GD 20 | 0 | 1 | 0 |
| Gesamt | 3 | 4 | 2,35 |

Auch die im genehmigten Dienstpostenplan vom 19. September 2019 vorgesehenen Positionen sind nicht im vollen Ausmaß besetzt.

Von der Gemeinde wurde bisher kein Geschäftsverteilungsplan erstellt.

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu beschließen. Der Geschäftsverteilungsplan hat die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung bzw. die Funktionslaufbahn und die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber zu enthalten.

Ein ehemaliger Mitarbeiter der Gemeinde leistete von Oktober 2019 bis Februar 2022 monatlich einzelne Stunden, um die neue Amtsleitung bei der Einführung der VRV 2015 zu unterstützen. Dazu wurde vom Gemeindevorstand am 12. September 2019 ein Beschluss gefasst für eine personelle Unterstützung von ca. 12 Monaten. Dieser Zeitraum wurde allerdings überschritten.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstands sind einzuhalten.

Arbeitszeiten

Die Amtsstunden der Gemeindeverwaltung sind zugleich die Dienststunden und sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 12:00 Uhr

Es besteht eine starre Arbeitszeitregelung. Überstunden der Mitarbeiter dürfen nur auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, welche durch Zeitausgleich abgebaut oder ausbezahlt werden.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren. Als

Zeitmodell könnten jene, wie sie für den Landesbereich geregelt wurden, herangezogen werden.

Mitarbeitergespräche

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind². Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeister oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten. Dies betraf im Jahr 2019 rd. 296 Stunden woraus ein finanzieller Aufwand von rd. 9.100 Euro entstand. Im darauffolgenden Jahr 2020 wurden deutlich weniger Stunden finanziell abgegolten, nämlich 137 Stunden (rd. 4.100 Euro).

Die ausbezahlten Überstunden wurden überwiegend in den Bereichen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs geleistet.

| ausbezahlte Überstunden | 2019 | 2020 |
|-------------------------|--------------|--------------|
| Allg. Verwaltung | 93 | 71 |
| Bauhof/ Reinigung | 181 | 66 |
| Kindergarten | 22 | 0 |
| Stunden gesamt | 296 | 137 |
| In Euro gesamt | 9.100 | 4.100 |

Urlaubsreste

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeinde bewegten sich Ende der Jahre 2019 und 2020 im akzeptablen Rahmen. Dennoch war bei einer Mitarbeiterin zum Jahresende 2021 bereits ein Urlaubsrest von über 250 Stunden festzustellen.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015, wo Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden sind, sollten Urlaubsreste möglichst reduziert werden.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende

² vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung pauschal berücksichtigt, mit einem sehr niedrigen Betrag. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2020 mit

- 500 Euro für die Abfallentsorgung,
- 2.000 Euro für die Abwasserbeseitigung,
- 2.000 Euro für die Wasserversorgung.

Die Verwaltungskostentangente ist anhand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, „wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt“.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente auch bei den betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.

Der Aufwand für die politischen Organe wurde in den Rechnungsabschlüssen ebenfalls über Vergütungen rechnerisch dargestellt. Im Jahr 2020 wurden insgesamt rd. 21.700 Euro Vergütungen verbucht, im Jahr 2019 wurde ein Betrag in Höhe von 10.048 Euro angesetzt. Der Betrag für 2020 resultiert im Bereich der Wasserversorgung aus einer Vergütung von rd. 14.476 Euro und im Bereich der Abwasserbeseitigung aus einer Vergütung von rd. 7.238 Euro.

Der Aufwand für die politischen Organe wird prozentuell, anhand der Anzahl der Tagesordnungspunkte, an denen das Gemeindegremium sich mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst, errechnet.

Reinigung

Die Reinigung mit gemeindeeigenem Personal erfolgt in den Räumlichkeiten des Amtsgebäudes, in der Volksschule, im Kindergarten und in der öffentlichen WC-Anlage. Zum Prüfungszeitpunkt waren 2 Bedienstete mit insgesamt 0,8 PE mit Reinigungsaufgaben betraut, wobei zusätzlich auch 2 Bedienstete des Kindergartens regelmäßig Reinigungsaufgaben im Kindergarten übernahmen, was in etwa 0,18 PE entspricht.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen (Stand 2022):

| Reinigungsbereich | PE | m ² Nettofläche | m ² /PE |
|-------------------|------|----------------------------|--------------------|
| Gemeindeamt | 0,15 | 308 | 2.053 |
| Kindergarten | 0,33 | 276 | 836 |
| Volksschule | 0,5 | 1.021 | 2.042 |

Im Bereich der Schulen liegt der gemeindespezifische Erfahrungswert für Reinigungskräfte bei 1.600 m² pro Personaleinheit, im Kindergarten bei 1.200 m² pro Personaleinheit und im Amtsgebäude bei 1.400 m² pro Personaleinheit.

Aus der oben stehenden Tabelle ist ersichtlich, dass diese Erfahrungswerte im Kindergarten nicht erreicht wurden. Diese Unterschreitung kann bei Berücksichtigung der Reinigungstätigkeiten im Bereich des öffentlichen WCs, des Bauhofs und der Pflege des Vorplatzes der Gemeinde kompensiert werden. Dennoch ist der Einsatz des Kindergartenpersonals für Reinigungstätigkeiten zu überdenken.

Die anteilmäßige Aufspaltung und Zuordnung der Reinigungstätigkeiten auf die jeweiligen Gemeindeobjekte sollte neu analysiert werden.

Im Jahr 2016 wurde eine Reinigungsanalyse der Gemeindeobjekte durchgeführt. Aus der Reinigungsanalyse geht hervor, dass für die effektive Reinigung der Gemeindeobjekte insgesamt tendenziell zu wenig Personalstunden vorgesehen wurden.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst sind im überprüften Zeitraum 3 Arbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 1,88 PE (Jahr 2021) eingesetzt, wobei sich ein Mitarbeiter in Altersteilzeit befindet.

Die Dienstzeiten sind Montag, Dienstag und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr fix geregelt.

Die Arbeiten am Bauhof werden in regelmäßigen Besprechungen zwischen dem Bauhofleiter und der Amtsleiterin bzw. dem Bürgermeister festgelegt und entsprechend der aktuellen Situation geplant.

2 Bauhofmitarbeiter erhielten im überprüften Zeitraum ganzjährig eine Bereitschaftsschädigung für den Winterdienst bzw. Wasser- und Kanaldienst. Seit Oktober 2020 beträgt diese Bereitschaftsschädigung monatlich insgesamt 380 Euro.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

| Bereich | Vergütungen 2018 | Vergütungen 2019 | Vergütungen 2020 |
|----------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Winterdienst | 24.560 | 32.244 | 37.327 |
| Gemeindestraßen | 8.878 | 13.605 | 17.976 |
| Wasserversorgung | 5.225 | 5.250 | 14.981 |
| Abwasserbeseitigung | 1.525 | 2.300 | 3.738 |
| Abfallbeseitigung | 500 | 500 | 500 |
| Außerordentlicher Haushalt | 2.452 | 0 | 0 |

Die Bauhofleistungen wurden jährlich den Einsatzgebieten des Bauhofs zugeordnet. Im überprüften Zeitraum wurden Personalausgaben zwischen rd. 43.100 Euro und rd. 74.500 Euro vergütet. Für die Bereiche Ortsbildpflege, Volksschule und Gemeindeamt wurden keine Leistungen weiterverrechnet. Es konnte kein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. So schloss die Gebarung im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen jährlich rd. 23.200 Euro (2020) und rd. 28.800 Euro ab.

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Zudem sind die Leistungen des Bauhofs auf alle Einsatzgebiete zu verrechnen.

Die Instandhaltungsarbeiten bei den Fahrzeugen haben sich im Jahr 2020 reduziert auf rd. 1.700 Euro, dennoch sind die Auszahlungen im Jahr 2020 auf rd. 108.100 Euro gestiegen. Im Jahr 2018 betragen die Ausgaben rd. 72.000 Euro. Die höchsten Ausgaben entfielen im Jahr 2020 auf die Personalausgaben (rd. 93.100 Euro) wofür vom AMS 10.400 Euro ersetzt werden aufgrund der Altersteilzeit eines Mitarbeiters.

Fahrzeuge

Die Gemeinde besitzt einen Hoflader, der 2020 angeschafft wurde und mit dem die Säuberung und Räumung der Gehsteige durchgeführt wird.

Außerdem zählt noch ein LKW Pritschenwagen, ein Steyr Traktor und ein Anhängewagen zum Eigentum der Gemeinde.

Winterdienst

Entsprechend den Angaben der Gemeinde erfolgte die Schneeräumung auf Gehsteigen im Gemeindegebiet durch die Gemeinde.

Gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass entlang der Liegenschaft Gehsteige und Gehwege von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glätteis gestreut sind.

Abgesehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Schneeräumung der Eigentümer von Liegenschaften wird auch auf die Haftungsfrage hingewiesen.

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird einerseits durch die Bauhofmitarbeiter sowie auch durch einen Fremddienstleister erledigt. Hierfür wurde im Jahr 2019 mit dem Fremddienstleister eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Bauhofmitarbeiter stimmen sich wöchentlich mit dem Fremddienstleister bezüglich dem Einsatz für die Schneeräumung ab. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Stunden, wobei der Stundensatz für die maschinelle Räumung mit dem Traktor einer Wertsicherung unterliegt. Bei der Berechnung des wertgesicherten Honorars sind Unschärfen aufgetreten.

Die Index-Berechnung sollte jährlich kontrolliert werden und gegebenenfalls sollte eine Korrektur eingefordert werden.

Der aktuelle Vertrag mit dem Fremddienstleister basiert auf einem gleichlautenden Vertrag aus dem Jahr 2017, der zu diesem Zeitpunkt mit einem anderen Familienmitglied abgeschlossen wurde. Jedoch Wertsicherung und Datumsangaben des alten Vertrags wurden nicht aktualisiert und an das Jahr 2019 im neuen Vertrag angepasst.

Bei Vertragserrichtung sollten die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung aktuelle Fakten und Gegebenheiten unbedingt berücksichtigt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Je nach Intensität der Schneemengen fielen Ausgaben für den Fremddienstleister in Höhe von jährlich zwischen rd. 1.700 Euro und rd. 14.100 Euro an.

Je nach Ausmaß der winterlichen Wetterverhältnisse fielen Gesamtausgaben in Höhe von jährlich zwischen rd. 48.600 Euro (2020) und rd. 58.900 Euro (2019) an. Die Verringerung der Ausgaben ist darauf zurückzuführen, dass sich die Ausgaben für den Fremddienstleister reduziert haben, jedoch die Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter sind gestiegen. Auch wurden im Jahr 2020 weniger Streusalz sowie auch weniger Streusplitt angekauft. Ebenfalls sind die Kosten für die Straßenreinigung für das Jahr 2020 nicht enthalten, da die Rechnung erst verspätet eingetroffen ist.

Vergleicht man die Gesamtausgaben für den Winterdienst (inkl. Splittkehrung) des Jahres 2019 mit den Umlandgemeinden, so ist daraus ersichtlich, dass die Ausgaben der Gemeinde um rd. 30 Euro pro Kilometer über dem Gesamtdurchschnitt der Vergleichsgemeinden liegen. Dies ist unter anderem auch auf die exponierte Lage zurückzuführen. Somit betrug der Kilometerpreis im Jahr 2019 rd. 1.698 Euro, im Jahr 2020 verringerte sich dieser auf rd. 1.401 Euro je Kilometer.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sollten die Kosten für den Winterdienst neu analysiert werden.

Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) in der Gemeinderatssitzung am 17. Februar 2011 beschlossen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

| Jahr | RA 2018 | RA 2019 |
|-------------------|---------------|---------------|
| Einnahmen | 57.314 | 57.084 |
| Ausgaben | 35.655 | 22.895 |
| Überschuss | 21.659 | 34.189 |

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenübergestellt (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|-----------------------|--------------|---------------|
| Einzahlungen | 55.124 | 64.900 |
| Auszahlungen | 49.763 | 40.100 |
| Überschuss | 5.361 | 24.800 |

| Ergebnishaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|----------------------|---------------|---------------|
| Erträge | 58.563 | 68.400 |
| Aufwendungen | 64.581 | 57.900 |
| Nettoergebnis | -6.018 | 10.500 |

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2022 bei 61,1 % (entspricht 587 Personen). Die restlichen Haushalte beziehen das Trinkwasser von Trinkwasserbrunnen bzw. von einer Wassergenossenschaft.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 19. April 2018 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum Überschüsse zwischen rd. 5.400 Euro (2020) und rd. 34.200 Euro (2019). Der Voranschlag 2021 weist einen präliminierten Überschuss im Finanzierungshaushalt in Höhe von 24.800 Euro auf.

Die Verringerung des Überschusses im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Vergütungsleistungen für den Bauhof und die Gemeindeorgane um insgesamt rd. 17.500 Euro erhöht haben. Dies ist insbesondere auch auf die Verunreinigung des Trinkwassers in diesem Zeitraum zurückzuführen, was zu zusätzlichen Arbeiten für den Bauhof führte und auch den Vertretungskörper zusätzlich beschäftigte. Zudem wurde in diesem Zeitraum auch der Ausbau der Wasserversorgung thematisiert. In diesem Zusammenhang fielen 2020 auch rd. 4.900 Euro Zusatzausgaben an für Mineralwassergutscheine für die Bevölkerung bzw. Mineralwasserlieferungen für Kindergarten und Schule aufgrund dieser Problematik. Darüberhinaus waren 2020 auch etwas höhere Instandhaltungskosten in Höhe von rd. 4.600 Euro zu verbuchen.

Einnahmen

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum laufende Betriebseinnahmen in Höhe von zwischen rd. 55.100 Euro (2020) und rd. 57.300 Euro (2018). Der Großteil der laufenden

Betriebseinnahmen entfiel auf Einnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren (rd. 93 % oder rd. 51.000 Euro im Jahr 2020). Im Jahr 2020 verringerten sich die Einnahmen aus den laufenden Benützungsgebühren, möglicherweise aufgrund des verunreinigten Trinkwassers.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung wurde zuletzt am 14. Dezember 2017 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 wurde die Wassergebührenordnung im Bereich der Wasserbenützungs- und Anschlussgebühren, sowie bei der Grundgebühr abgeändert. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung sowie die Ergänzung wurden vorgelegt.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m²) entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich mit der Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke.

Für eine 150 m² übersteigende bebaute private Fläche ist eine Gebühr in Höhe von 14,25 Euro (2022) pro m² zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei Dachräumen, sowie Dach- und Kellergeschossen wird jene Fläche berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind (sowie eine Raumhöhe von mindestens 1,5 Meter aufweisen). Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Räumlichkeiten wie Kellerbar, Hallenbad, Sauna, Bad, Fitnessraum und Wintergarten. Garagen und Carport werden bis maximal 50 m² in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Für rein gewerbliche oder industrielle Zwecke dienende Flächen, mit wenig Wasserintensität werden folgende Gebühren je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben:

- bis 150 m² 14,25 Euro
- von 151 m² bis 250 m² 9 Euro
- von 251 m² bis 450 m² 5 Euro
- von 451 m² bis 650 m² 2 Euro
- über 650 m² 1 Euro.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 100.100 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen, sowie zur Rücklagenzuführung verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund einer seitens der Gemeinde vorgelegten Aufstellung ist ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 12 Objekten, mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung, kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestand. Da einige Objekteigentümer der Anschlussverpflichtung nicht nachkommen wollen und diese beeinspruchten, ist dieser Sachverhalt noch nicht geklärt. Grundsätzlich ist der Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung ehestmöglich umzusetzen.

§ 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 regelt die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Diese besteht, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Versorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten, am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. Daraus folgt, dass – sofern nicht gemäß § 6 leg. cit. eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren ist – der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen ist, diesbezüglich vom Gesetz also kein Ermessen eingeräumt wird.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind weiterhin umzusetzen.

Benützungsgebühren

Die eingehobenen Benützungsgebühren laut Gebührenkalkulation entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren bzw. überschritten diese:

| | 2019 | 2020 | 2021 |
|-----------------------------|-------------|-------------|-------------|
| Mindestgebühr des Landes | 1,56 | 1,59 | 1,62 |
| Errechnete Benützungsgebühr | 1,56 | 1,35 | 1,60 |
| Kostendeckung | 1,23 | 1,41 | 1,73 |
| Verbrauch in m ³ | 30.769 | 37.751 | 37.751 |
| angeschlossene Einwohner | 512 | 587 | 587 |
| Verbrauch pro Einwohner | 60,10 | 64,31 | 64,31 |

Die Jahreseinnahmen aus Benützungsgebühren blieben relativ konstant zwischen rd. 51.000 Euro (2020) und rd. 52.600 Euro (2019).

Legt man die Wasserverbräuche der Jahre 2019 bis 2021 auf die an die Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner um, so errechnet sich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von über 62,9 m³ pro Person. Dieser Verbrauch liegt damit erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Die Wasserbenützungsgebühren wurden zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 erhöht. Somit wird mit dem Jahr 2022 eine Grundgebühr in Höhe von 50 Euro und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,55 Euro /m³ eingehoben. Für Großverbraucher wird für die 300 m³ pro Jahr übersteigende Wassermenge ein Abschlag von 40 % der Verbrauchsgebühr gewährt. Die Kostendeckung wird mit dieser degressiven Gebührengestaltung nicht vollständig erreicht, insbesondere wird auch ein hoher Verbrauch durch die Rabattierung gefördert.

Die Wassergebührenordnung sollte dahingehend überarbeitet werden, sodass eine nachhaltige Kostendeckung erreicht werden kann.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Zählermiete

Die in der Wassergebührenordnung beschlossene Zählermiete in Höhe von 18 Euro wurde seit dem Jahr 2017 nicht mehr angehoben.

Die Gemeinde erzielte im überprüften Zeitraum daraus Gesamteinnahmen von jährlich rd. 4.000 Euro.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

| Jahr | RA 2018 | RA 2019 |
|-------------------|---------------|---------------|
| Einnahmen | 243.662 | 250.044 |
| Ausgaben | 208.275 | 208.164 |
| Überschuss | 35.387 | 41.880 |

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenübergestellt (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|-----------------------|---------------|----------------|
| Einzahlungen | 239.707 | 336.400 |
| Auszahlungen | 217.138 | 211.700 |
| Überschuss | 22.569 | 124.700 |

| Ergebnishaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|----------------------|---------------|----------------|
| Erträge | 207.356 | 307.100 |
| Aufwendungen | 165.303 | 157.500 |
| Nettoergebnis | 42.053 | 149.600 |

Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2021 bei 58 % (entspricht 557 Personen). Die restlichen Haushalte entsorgen die Abwässer großteils über Senkgruben bzw. eine Genossenschaft.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2018 und 2019 mit Überschüssen zwischen rd. 35.400 Euro und rd. 41.900 Euro ab. Im Jahr 2020 konnte im Finanzierungshaushalt ein Überschuss in Höhe von rd. 22.600 Euro erzielt werden.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 7. September 2004 und wurde von der Aufsichtsbehörde verordnungsgeprüft.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinnahmen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung bewegten sich im überprüften Zeitraum zwischen rd. 239.700 Euro (2020) und rd. 250.000 Euro (2019).

Die Zinsen- und Annuitätenzuschüsse waren im Jahr 2020 mit rd. 160.400 Euro (oder rd. 67 %) am höchsten an den Gesamteinnahmen beteiligt, gefolgt von den Kanalbenützungsgebühren (rd. 79.300 Euro oder rd. 33 %).

Ausgaben

Die laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen rd. 208.200 Euro und rd. 217.100 Euro.

Mit rd. 72 % (oder rd. 156.100 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2020 waren die Zahlungen für Darlehenstilgungen am höchsten, gefolgt von Transferzahlungen an umliegende Gemeinden (Benützungsgebühren) in Höhe von rd. 41.600 Euro (rd. 19 %).

Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung wurde zuletzt am 28. Juli 2016 vom Gemeinderat beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 wurde die Kanalgebührenordnung u.a. im Bereich der Kanalbenützungsgebühren abgeändert.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Kanalanschlussgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr (je Grundstück) in Höhe von 850 Euro und einer variablen Gebühr (2021: 17,50 Euro je m² Bemessungsgrundlage) zusammen, zumindest 2.615 Euro je Objekt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das gemeindeeigene Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt rd. 76.000 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie zur Rücklagenzuführung verwendet.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakte ergab keine Beanstandungen bei den Kanalanschlussgebühren.

Seitens der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde. Für landwirtschaftliche Betriebe wurden Ausnahmen genehmigt.

Benützungsgebühren

Die eingehobenen Benützungsgebühren entsprachen in ihrer Höhe immer den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestgebühren.

Im Zusammenhang mit der Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ stehen.³ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

Laut Kanalgebührenordnung beträgt die Gebühr 3,99 Euro (2021) pro Kubikmeter - der mit dem amtlich geeichten Wasserzähler - registrierten Abwassermenge.

Die Kanalbenützungsgebühr für Objekte bzw. Grundstücke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und kein Wasserzähler vorhanden ist, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

Für wenig genutzte Wohngebäude wurde eine jährliche Mindestgebühr im Ausmaß von 30 m³ Kanalbenutzung festgelegt.

³ Definition: siehe Voranschlagserlass

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Bei der Erneuerung der Kanalgebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (Beträge in Euro):

| Jahr | RA 2018 | RA 2019 |
|-------------------|--------------|--------------|
| Einnahmen | 36.704 | 37.867 |
| Ausgaben | 34.322 | 34.798 |
| Überschuss | 2.382 | 3.069 |

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenübergestellt (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|--------------------------|--------------|----------|
| Einzahlungen | 44.505 | 47.300 |
| Auszahlungen | 35.068 | 47.300 |
| Überschuss/Abgang | 9.437 | 0 |

| Ergebnishaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|----------------------|--------------|----------|
| Erträge | 44.505 | 47.300 |
| Aufwendungen | 35.068 | 47.300 |
| Nettoergebnis | 9.437 | 0 |

Der Betrieb der Abfallbeseitigung schloss im Jahr 2018 mit einem Überschuss in Höhe von 2.382 Euro und im Jahr 2019 mit einem Überschuss in Höhe von 3.069 Euro ab. Im darauffolgenden Jahr 2020 erzeugte der Betrieb wiederum einen Überschuss in Höhe von rd. 9.400 Euro.

Im Voranschlag 2021 wurde der Betrieb der Abfallbeseitigung mit einem ausgeglichenen Ergebnis präliminiert.

Auszahlungsseitig hat der Anstieg des Abfallwirtschaftsbeitrags an den Bezirksabfallverband um rd. 2.100 Euro zu einem Mehraufwand im Finanzierungshaushalt beigetragen. Dies ist darin begründet, weil der einwohnerbezogene Abfallwirtschaftsbeitrag seitens des Bezirksabfallverbandes von 18 Euro (2018) auf 20 Euro je Einwohner angehoben wurde. Hingegen die Ausgaben für den Abfalltransport und die – entsorgung reduzierten sich um rd. 1.000 Euro im Prüfungszeitraum aufgrund von zeitlichen Abrechnungsverschiebungen. Je nach Abrechnungszeitpunkt werden jährlich 8 oder 9 Abfahrten in den Kalenderjahren gebucht. Vergütungsleistungen für den Verwaltungsaufwand sowie für Leistungen des Bauhofs werden jeweils in Höhe von 500 Euro geleistet, das als sehr niedrig einzustufen ist im Vergleich zu anderen Gemeinden.

Die Höhe der Verwaltungskostentangente ist auf deren Plausibilität hin zu überprüfen.

Einzahlungsseitig war ein Anstieg von rd. 7.800 Euro zu verzeichnen. Diese Mehreinzahlungen sind überwiegend auf die eingehobenen Abfallgebühren zurückzuführen.

Die Abfallgebühren sind für das Jahr 2020 erhöht worden und auch mit dem Voranschlag 2021 haben sich die Abfallgebühren erhöht. Für das Jahr 2021 wird eine Gebühr für den Müllsack (60 Liter) von 8,64 Euro, für die Mülltonne (60 Liter) von 6,75 Euro, für die Mülltonne (90 Liter) von 9,30 Euro und für die Mülltonne (120 Liter) von 12,65 Euro vorgeschrieben. Die Gebühr für die Mülltonne (240 Liter) beträgt 25,20 Euro und für Müllcontainer (700 Liter) 62,20 Euro bzw. 92,60 Euro bei 1.100 Liter.

Zusätzlich hebt die Gemeinde auch eine Grundgebühr ein, für Ein- und Zweipersonenhaushalte werden jährlich 42,60 Euro verrechnet und für Haushalte ab 3 Personen beträgt die Grundgebühr 47,95 Euro.

Somit errechnet sich eine jährliche Abfallgebühr für die 90 Liter Tonne von mindestens 117 Euro für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt (bei 8 Abfahren).

Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt ganzjährig in einem 6-wöchentlichen Abfuhrintervall. Biogene Abfälle müssen von dem Abfallbesitzer ordnungsgemäß eigenkompostiert werden, worauf die Gemeinde auf die Einhaltung zu achten hat.

Die Abfallgebührenordnung wurde im Dezember 2016 gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 erlassen und wurde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 25. September 2014 beschlossen und wurde ebenso der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Eine Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.

Kindergarten

Die Betriebsgebarung des Kindergartens wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen und Gastbeiträge, Beträge in Euro):

| Jahr | RA 2018 | RA 2019 |
|---------------|----------------|----------------|
| Einnahmen | 53.382 | 110.150 |
| Ausgaben | 108.076 | 142.160 |
| Abgang | -54.694 | -32.010 |

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen und Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenübergestellt (Beträge in Euro):

| Finanzierungshaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|------------------------------|----------------|----------------|
| Einzahlungen | 100.224 | 86.200 |
| Auszahlungen | 194.864 | 143.200 |
| Abgang | -94.640 | -57.000 |

| Ergebnishaushalt | RA 2020 | VA 2021 |
|-------------------------|----------------|----------------|
| Erträge | 143.303 | 86.200 |
| Aufwendungen | 203.417 | 147.500 |
| Abgang | -60.114 | -61.300 |

Der gemeindeeigene Kindergarten wurde seit Herbst 2018 erstmalig 2-gruppig geführt als Regelgruppen. Im Kindergartenjahr 2020/2021 besuchten insgesamt 38 Kinder den Kindergarten. Der Kindergarten ist Montag bis Freitag jeweils nur vormittags geöffnet, täglich von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

Der Kindergarten ist bis auf die Sommerferien (7 Wochen), Weihnachtsferien und Osterferien ganzjährig geöffnet.

Der Abgang im Kindergarten hat sich im überprüften Zeitraum von rd. 54.700 Euro (2018) auf rd. 94.600 Euro (2020) erhöht. Im Jahr 2019 war allerdings ein geringerer Abgang mit 32.000 Euro zu verzeichnen, der darauf zurückzuführen ist, dass höhere Einzahlungen erzielt werden konnten durch eine Aufrollung der Landesförderungsbeiträge.

Der Anstieg der Ausgaben im Jahr 2020 lässt sich darauf zurückführen, dass sich insbesondere die Personalausgaben im überprüften Zeitraum um rd. 83.000 Euro erhöht haben. Der Grund für diese Erhöhung ist, dass im überprüften Zeitraum eine weitere Kindergartengruppe eingerichtet wurde und im Jahr 2020 eine langjährige Mitarbeiterin in Pension gegangen ist und somit eine Abfertigung ausbezahlt wurde.

Die Kindergartenordnung wurde im Oktober 2020 erlassen. Eine Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung wurde im April 2014 beschlossen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind und je Gruppe auf:

| | 2018 | 2019 | 2020 | VA 2021 |
|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Gruppenanzahl | 1 | 2 | 2 | 2 |
| Kinderanzahl | 25 | 32 | 36 | 38 |
| Jahresabgang | 54.694 Euro | 32.010 Euro | 94.640 Euro | 57.000 Euro |
| Abgang je Kind | 2.188 Euro | 1.000 Euro | 2.629 Euro | 1.500 Euro |
| Abgang je Gruppe | 54.694 Euro | 16.005 Euro | 47.320 Euro | 28.500 Euro |

Aus den oben erwähnten Gründen, unterliegen die jährlichen Abgänge einer größeren Schwankung. Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe wurden diese in den Jahren 2018 und 2020 im überprüften Zeitraum überschritten.

Personaleinsatz

Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 2 Pädagoginnen im Gruppendienst, sowie 2 Kindergartenhelferinnen in der Kinderbetreuung tätig. Die Helferinnen nehmen neben ihrem Einsatz in den Gruppen auch Reinigungstätigkeiten und die Busbegleitung wahr. Eine weitere Bedienstete übernimmt einmal in der Woche größere Reinigungstätigkeiten im Kindergarten.

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2021/2022 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass eine Pädagogin 20 Stunden und die andere Pädagogin 25 Stunden mit der Kinderbetreuung beschäftigt sind. Diese Zeit entspricht auch der Anwesenheit der zu betreuenden Kinder.

Grundsätzlich kann ein bedarfsgerechter Einsatz der Pädagoginnen und Helferinnen im Bereich der Kinderbetreuung festgestellt werden, der Personaleinsatz im Bereich der Kindergartenreinigung könnte optimiert werden.

Der Einsatz der Kindergartenhelferinnen im Bereich der Reinigung sollte einer Kostenanalyse und Optimierung unterzogen werden.

Mehrstunden

Aus den vorgelegten Aufstellungen über Zeitguthaben aus Mehrstunden per 31. Dezember 2018 und 2019 geht hervor, dass eine Pädagogin über ein Guthaben von jeweils über 100 Stunden verfügte und eine weitere Pädagogin Mehrstunden jeweils zwischen 45 und 50 Stunden hatte. Per 31. Dezember 2020 ist ersichtlich, dass 2 Pädagoginnen die Zeitausgleichguthaben verbraucht haben. Hingegen zum Jahresende 2021 wurde bereits wieder ein Stundenüberschuss bei einer Pädagogin in Höhe von rd. 22 Stunden festgestellt.

Diese Mehrstunden wurden größtenteils durch Vertretungen, Fortbildungen, Veranstaltungen, Elternabende, Elternbesprechungen und Dienstbesprechungen aufgebaut.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die §§ 8 und 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsdienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG 2014) verwiesen. Darin ist unter anderem geregelt, dass pädagogischen Fachkräften zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern, für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit und administrative Aufgaben in Kindergärten 7 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen. Leiterinnen erhalten zusätzlich doppelt so viele Stunden, als die betreffende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gruppen hat⁴.

Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind.

⁴ siehe dazu auch IKD(Gem)-200044/52-2014-Ki

Die Zeitguthaben von Kindergartenhelferinnen betragen per 31. Dezember 2019 zum Teil zwischen 13 und 28 Stunden. Ende des Jahres 2020 bestanden bei den Helferinnen ebenfalls weiterhin Zeitguthaben zwischen 10 und 29 Stunden, die im laufenden Jahr nicht abgebaut werden konnten.

Bei den Mitarbeiterinnen wurde der Urlaub bis zum 31. Dezember 2020 nicht vollständig verbraucht. Zum Jahresstichtag wurden Stände zwischen 12 und 71 Urlaubsstunden ausgewiesen, die trotz der Ferienschlüßungen und „Lockdowns“ nicht abgebaut werden konnten. In diesem Zusammenhang wird auf das Thema „Urlaubsreste“ beim Kapitel Personal verwiesen.

Materialbeitrag

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wurde ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 80 Euro pro Kind beschlossen. Daraus erzielte die Gemeinde Jahreseinnahmen im Kindergartenjahr 2020/2021 von rd. 3.000 Euro, die vom Kindergarten vorgeschrieben werden und als Barvermögen dem Kindergarten zur Verfügung stehen. Diese Einnahmen wurden nicht im Rechnungsabschluss der Gemeinde berücksichtigt, sowie auch die gegenüberstehenden Ausgaben nicht im Rechnungsabschluss gebucht wurden.

Wie eine Einsicht in die handschriftlichen Aufzeichnungen des Kindergartens ergab, konnte damit der Ankauf von Bastelmaterial gegenfinanziert werden. Darüber hinaus wurden mit dem Materialbeitrag jedoch auch beispielsweise Ausgaben für Fahrtspesen und Veranstaltungen, für Sprachspiele sowie für Bilderbücher getätigt. Dies entspricht nicht einer widmungsgemäßen Verwendung.

Einnahmen aus den Materialbeiträgen sowie auch die Ausgaben sind in Zukunft in der Haushaltsbuchhaltung zu erfassen und möglichst unter der Kontogruppe „420“ zu verbuchen.

Eine widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge ist einzuhalten gem. § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Um eine transparente Verwendung der Materialbeiträge und auch der Veranstaltungsbeiträge gem. § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu gewährleisten, sollten Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge separat eingehoben und auch die diesbezüglichen Verbuchungen separat vorgenommen werden.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekannt gegebenen Daten errechnet wurden, wurden in allen geprüften Jahren erreicht bzw. aufgrund von Aufrollungen sogar überschritten.

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Maximalbetrag | 52.270 | 95.730 | 99.848 | 102.687 |
| erhalten | 52.270 | 109.490 | 100.224 | 102.881 |
| Differenz | 0 | 13.760 | 375 | 194 |

Gastbeiträge

Die Gemeinde entrichtete im Prüfungszeitraum jährliche Gastbeiträge zwischen rd. 600 Euro und rd. 1.800 Euro an andere Gemeinden bzw. Kindergartenbetreiber.

Im Gegenzug vereinnahmte die Gemeinde im überprüften Zeitraum jährliche Gastbeiträge zwischen rd. 500 Euro und rd. 1.300 Euro für Kinder aus anderen Gemeinden, die den Kindergarten in Weißenkirchen besuchten.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Gastbeitrag ein. Dieser betrug im Jahr 2020 115 Euro monatlich (Kind über 3 Jahre bis Schuleintritt).

Gastbeiträge Krabbelstube

Für die Betreuung von Kindern der Gemeinde in benachbarten Krabbelstuben sowie auch bei Tagesmüttern übernahm die Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2020 Beiträge zwischen rd. 400 Euro und 5.300 Euro.

Kindergartentransport

Wie aus der aktuellen Kindergartentransportliste hervorgeht, nehmen rd. 26 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch. Die Kinder werden von einem kleinen Bus transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch 2 Bedienstete des Kindergartens. Für den Transport wurden Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 21.400 Euro und rd. 23.800 Euro getätigt. Diese Ausgaben konnten zu zwischen rd. 58 % und rd. 65 % mit den Landeszuschüssen gedeckt werden.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen rd. 2.700 Euro und rd. 5.200 Euro aus. Jedoch sind bei diesem Abgang noch nicht die Kosten für die Busbegleitung berücksichtigt, da der Personalaufwand für den Kindergartentransport nicht betragsmäßig unter der Kostenstelle erfasst wurde.

In Zukunft sind diese Personalkosten gesondert, dem Haushaltsansatz „2407x“ zuzuordnen.

Die Gemeinde hebt seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 einen Transportkostenbeitrag von monatlich 20 Euro für das erste Kind und 11 Euro ab dem 2. Kind ein. Daraus resultierten Jahreseinnahmen von durchschnittlich rd. 4.400 Euro.

Laut den aktuellen vorliegenden Fahrplänen ist das Kindergartenpersonal, das die Busbegleitung vornimmt, rd. 10 Stunden pro Woche damit beschäftigt.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schulen

Volksschule

In der Gemeinde gibt es eine Volksschule, die im Schuljahr 2021/2022 von 52 Schülern in 3 Klassen besucht wurde, wobei nur ein Schüler nicht seinen Hauptwohnsitz in Weißenkirchen hatte.

Im Jahr 2020 konnten für 2 Schüler von der Gemeinde Gastschulbeiträge in Höhe von rd. 2.000 Euro vereinnahmt werden.

Aus den vorgelegten Abrechnungen zeigte sich, dass der Mietzins der „Gemeinde-KG“ in die Gastschulbeiträge eingerechnet wurde. Durch diese Einrechnung erhöhte sich die Pro-Kopf-Quote, der Mietzins zählt nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand (gem. Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992).

Auf die korrekte Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge ist zu achten.

In der Volksschule Weißenkirchen gibt es keinen Schulwart. Die Instandhaltungsarbeiten werden vom Bauhof miterledigt, hier wurden im überprüften Zeitraum jedoch keine Personalkostenvergütungen verrechnet.

Die Tätigkeiten des Bauhofs in der Volksschule sind in der Gebarung der Volksschule darzustellen.

Turnsaal

Der Turnsaal der Volksschule dient zugleich auch als Veranstaltungszentrum und steht nach dem Schulunterricht diversen Vereinen und Privatpersonen zu deren Verwendung zur Verfügung.

Eine Erhöhung der Tarifordnung wurde im Oktober 2020 beschlossen. Demnach gilt ab Jänner 2021 eine Tarifierhöhung um 20 % für Bewohner der Gemeinde Weißenkirchen und für Bewohner anderer Gemeinden gilt eine Tarifierhöhung von 50 % der bisherigen Tarife.

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Vereinen bzw. Benutzern für die Nutzung von Sälen keine günstigeren Tarife vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.

Die Benützungs- und Tarifordnung sollte angepasst werden.

Weitere Schulen

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchen die Schüler aus der Gemeinde Weißenkirchen Mittelschulen in anderen Gemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 46.600 Euro und 70.800 Euro an Gastschulbeiträgen.

Die Gastschulbeiträge wurden nicht unter dem Ansatz „212-Mittelschulen“, sondern unter dem Ansatz „211100-Hauptschule“ dargestellt.

Die Gastschulbeiträge für die Schüler der Mittelschule sind unter dem Ansatz „212“ zu verbuchen.

Im Bereich der Polytechnischen Schulen verausgabte die Gemeinde in den Jahren 2018 und 2019 rd. 1.300 Euro.

Weiters wurden im überprüften Zeitraum zwischen rd. 1.000 Euro und rd. 2.000 Euro an Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche Berufsschulen ausbezahlt.

Aus den Abrechnungen der jeweiligen Gemeinden zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote bei den Mittelschulen zwischen rd. 1.523 Euro (2019) und rd. 1.786 Euro (2020) liegt.

Aus den Abrechnungen ist nicht immer ersichtlich, welche Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden. Weiters ist auch nicht ersichtlich, ob bei den Abrechnungen diverse Mietzinse sowie eine Verwaltungskostenpauschale einer „Gemeinde-KG“ verrechnet wurden.

Aus den vorgelegten Abrechnungen einer Gemeinde zeigte sich, dass die Tilgung eines Investitionskredits, die Sporthallenbenützung (trotz eines eigenen Turnsaales), sowie Verwaltungskosten der Hauptverwaltung in die Gastschulbeiträge eingerechnet wurden. Durch diese Einrechnung ergibt sich für 2020 eine Pro-Kopf-Quote in Höhe von rd. 2.324 Euro.

Sowohl die Tilgung als auch die Verwaltungskosten zählen nicht zum laufenden Schulerhaltungsaufwand.

Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird. Die Gemeinde kann den Schulerhalter (Frankenmarkt) auf die Fakten aufmerksam machen bzw. gleich nach § 51 Abs. 3 POG 1992 vorgehen und Einspruch erheben.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben.

Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde keine Aufschließungsbeiträge (§ 25 Oö. ROG 1994).

Bei der Gebarungseinschau wurden stichprobenartig die in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften kontrolliert. Dabei stellte sich heraus, dass bei 2 Grundstücken keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen durch die vorhandene Infrastruktur der Gemeinde gegeben waren. Laut Oö. ROG 1994 wären bei diesen 2 Grundstücken Aufschließungsbeiträge (Wasser und Kanal) sowie danach Erhaltungsbeiträge vorzuschreiben gewesen. Länger zurückliegende Sachverhalte wurden teilweise nicht ausreichend nachvollziehbar dokumentiert. Hier hat die Gemeinde noch zu prüfen, ob Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben werden können.

Eine lückenlos nachvollziehbare Dokumentation seitens des Bauamtes sollte umgesetzt werden.

Bei einem weiteren Grundstück ist ein Teilbetrag einer Kanalanschlussgebühr bezahlt worden, der restliche Betrag wurde vom Eigentümer beeinsprucht. Eine rechtliche Klärung des Sachverhalts (auch im Bereich des Wasseranschlusses) durch die Gemeinde ist erforderlich. Bei einem anderen Grundstück wurde vor einigen Jahrzehnten eine Wasseranschlussgebühr eingehoben, jedoch die Möglichkeit der Einhebung einer Bereitstellungsgebühr wurde nicht geschaffen.

Grundsätzlich sind Einnahmen gemäß § 40 Abs. 1 Oö. GemHKRO rechtzeitig und vollständig zu buchen. Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah eine Vorschreibung durchzuführen. Jedenfalls hat die Gemeinde noch nicht verjährte Aufschließungsbeiträge unverzüglich aufzuarbeiten und vorzuschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Erhaltungsbeiträge

Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde keine Erhaltungsbeiträge (§ 28 ROG 1994).

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum wurden von der Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben.

Die Gemeinde schloss 2 Baulandsicherungsverträge ab, die beinhalten, dass nicht erschlossene Grundstücke zur Umwidmung gelangen. Dabei wurde vereinbart, dass der jeweilige Widmungswerber die Kosten betreffend der Errichtung der technischen Infrastruktur gänzlich zu tragen hat, lediglich die Asphaltierung der Straße wird von der Gemeinde ausgeführt.

Bei dem Vertrag aus 2016 sind die betroffenen Grundstücke bereits bebaut. Hier wurde allerdings keine Kanalanschlussgebühr verrechnet. Gebühren sind ausnahmslos einzufordern, Förderungen könnten demnach aber im Gegenzug beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf die aktuelle höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung geleisteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Wasser- und Kanalanschlussgebühren nicht zulässig ist.⁵ Lediglich hinsichtlich des Verkehrsflächenbeitrags existiert eine gesetzliche Verpflichtung zur indexierten Anrechnung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen geleisteter Beiträge.⁶

Die Urteile der Rechtsprechung sind einzuhalten.

Bei dem zweiten Vertrag, der aus 2020 stammt, wurde bisher nur ein Grundstück bebaut, wo in weiterer Folge die entstehenden Wasser- und Kanalanschlussgebühren dem Eigentümer zur Gänze vorzuschreiben sind. Lediglich für die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrags können Vorleistungen angerechnet werden. Bei den weiteren, noch unbebauten Grundstücken, wäre zu überprüfen, ob Aufschließungsbeiträge eingehoben werden können.

Jedenfalls hat die Gemeinde zu überprüfen, ob Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben sind.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans werden vom Planungsbüro mit dem Widmungswerber direkt verrechnet. Die Gemeinde verrechnet lediglich die Gebühr für die Antragstellung an den Grundstückseigentümer.

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplans hat im Jahr 2013 stattgefunden.

Stromkosten

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 8.600 Euro. Die höchsten Stromkosten im Jahr 2020 entfielen mit rd. 4.600 Euro auf den Betrieb der Wasserversorgung, mit rd. 1.200 Euro auf die Volksschule und mit rd. 700 Euro auf den Betrieb der Abwasserbeseitigung.

Auffallend gering war der Stromverbrauch der öffentlichen Beleuchtung (durchschnittlich rd. 540 Euro im Jahr), dies lag daran, da es in der Gemeinde Weißenkirchen lediglich 6 Straßenlaternen gibt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom 6. September 2020 vor. Der Energiepreis liegt im Jahr 2021 bei 5,40 Cent pro kWh.

⁵ Vgl. VwGH 26. April 2018, Ro 2018/16/0008.

⁶ Vgl. § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994).

Wärmekosten

Die Gemeinde verausgabte für die Beheizung des Gemeindeamts, des Bauhof- und Feuerwehrgebäudes, des Kindergartens und der Volksschule jährlich zwischen rd. 9.800 Euro und rd. 9.400 Euro.

Im Keller des Schulgebäudes befindet sich eine Pellets-Heizungsanlage. Die Gemeinde befüllte diese Anlage jährlich mit durchschnittlich rd. 54,1 Tonnen Pellets. Der Pelletspreis betrug im Zeitraum 2018 bis 2021 zwischen 179 und 185 Euro je Tonne. Einen Vertrag mit dem Pelletslieferanten gibt es nicht, es gibt lediglich ein Angebot vom Lieferanten. Weitere Angebote wurden nicht eingeholt, um einen Billigstbieter zu ermitteln.

Ein Angebotsvergleich der Pelletslieferanten sollte von der Gemeinde vorgenommen werden.

Freiwillige Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es 2 Freiwillige Feuerwehren (FF Reitern und FF Weißenkirchen im Attergau) mit 156 aktiven Mitgliedern.

Seit 2012 wird der FF Reitern ein Budget in Höhe von 3.000 Euro von der Gemeinde gewährt und die FF Weißenkirchen erhält ein Budget in Höhe von 4.000 Euro. Dies wurde vom Gemeinderat im Oktober 2011 beschlossen. Darüber hinaus leistet die Gemeinde eine jährliche Zahlung an die beiden Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 250 Euro für die Jugendgruppen.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren konnte nicht vorgelegt werden, in der geregelt ist, welche Leistungen mit diesem Budget finanziert werden müssen und welche Ausgaben (zusätzlich zum Jahresbudget) von der Gemeinde getragen werden.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren, in der der finanzielle Leistungsumfang definiert wird, sollte vorgenommen werden.

Im überprüften Zeitraum wurden (neben dem Gemeindebudget) auch Ausgaben der Feuerwehren über die Gemeinde verrechnet. Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand (ohne Darlehenstilgungen, Zinsen und ohne Investitionen) zwischen rd. 11.300 Euro (2020) und 13.400 Euro (2018). Die Verringerung der Ausgaben ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass 2020 kein Instandhaltungsaufwand für die Gemeinde angefallen ist.

Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 10,98 Euro (2020) und 12,99 Euro (2018).

Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Aus den Rechnungsabschlüssen der Feuerwehren ist ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum nur wenige Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen verbucht wurden. Diese wurden von den einzelnen Feuerwehren direkt verrechnet und vereinnahmt und sind nicht im Rechnungsabschluss der Gemeinde dargestellt.

Die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Einsätzen sind im Rechnungsabschluss darzustellen.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19. September 2019 beschlossen.

Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

| Feuerwehr | Type | Bezeichnung | Baujahr |
|---------------|------|------------------------------|---------|
| Reittern | KLF | Kleinlöschfahrzeug | 2009 |
| | MTF | Mannschaftstransportfahrzeug | 2018 |
| | | | |
| Weißenkirchen | LF | Löschgruppenfahrzeug | 2005 |
| | TLF | Tanklöschfahrzeug | 1993 |

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Laut Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sind die Alarmpläne bei Bedarf unter Berücksichtigung der Anfahrtszeiten anzupassen. Weiters sollte es Ziel der Gemeinde sein, die bestehende Löschwasserversorgung zu verbessern. Laut GEP ist die Anschaffung von 3 Fahrzeugen (KLF, LF, TLF) bis 2034 seitens des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes vorgesehen.

Der Gemeinderat hat am 6. Februar 2017 eine Feuerwehr-Gebührenordnung, sowie am 6. April 2017 eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Versicherung

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 8.100 Euro auf rd. 10.300 Euro erhöht.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2020 dabei auf Versicherungen

- des Bauhofs (rd. 32 % oder rd. 3.300 Euro),
- des Gemeindeamts (rd. 30 % oder rd. 3.100 Euro) und
- der Volksschule (rd. 22 % oder rd. 2.300 Euro).

Eine Versicherungsanalyse wurde seit längerer Zeit nicht mehr durchgeführt.

Die Gemeinde sollte eine unabhängige Versicherungsanalyse aller Versicherungen durchführen lassen und gegebenenfalls Nachverhandlungen und Neuvergaben vornehmen.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich zwischen 4 und 6 Sitzungen abgehalten, wobei das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall eingehalten wurde. Der Gemeindevorstand wurde im Prüfungszeitraum jährlich zu 5 bis 8 Sitzungen einberufen, auch hier wurde das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall eingehalten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist im gesamten Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen (2018 und 2019: je 1 Sitzung, 2020: 2 Sitzungen). Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindesterfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zukünftig zu erfüllen.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Eröffnungsbilanz wurden thematisiert und einer Kontrolle unterzogen. Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von investiven Vorhaben zu behandeln. Auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums als auch die Darlehensgebarung bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle durch den Prüfungsausschuss. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums. Die Prüfungshandlungen des Ausschusses müssen auch in einem Protokoll dokumentiert werden.

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen. Um ein umfangreicheres Prüf- und Kontrollergebnis zu erlangen, sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Schulung vom Gemeindebund wahrnehmen.

Es wird explizit angemerkt, dass es Aufgabe des Prüfungsausschusses ist, dem Gemeinderat Empfehlungen über zu setzende Konsolidierungsmaßnahmen zu geben.

Investitionen

In den außerordentlichen Haushalten der Jahre 2018 und 2019 wurden Gesamtinvestitionen von rd. 1.096.900 Euro getätigt. Die Investitionsgebarung des Jahres 2020 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rd. 171.900 Euro. Die Summe der Investitionen betrug daher im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 1.268.800 Euro. Die Investitionen betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Zubau Kindergarten/ Volksschule (rd. 292.100 Euro);
- Sanierung und Erweiterung Zeughaus/ Bauhof (rd. 841.200 Euro)
- Ankauf Kleintraktor (rd. 83.200 Euro)

Der für den Zeitraum 2018 bis 2020 angeführten Summe an Investitionen standen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts und Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rd. 1.268.800 Euro gegenüber.

Im Investitionsnachweis des Rechnungsergebnisses 2020 wiesen keine Vorhaben einen Fehlbetrag aus.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der "Gemeindefinanzierung Neu" liegt im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 20.000 Euro bei 61 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kommunalfahrzeug

In der Gemeinderatssitzung am 11. April 2019 wurde der Ankauf eines Kleintraktors inklusive Zusatzgeräte beschlossen. Der Ankauf dieses Kommunalfahrzeugs war notwendig, da das bisherige Fahrzeug bereits im Jahr 1989 angekauft wurde und erhebliche Reparaturen angefallen sind. Die Gemeinde holte insgesamt 3 Angebote ein, der zuständige Gemeindevorstand bevorzugte aufgrund positiver Referenzen dem Zweitbieter den Zuschlag zu erteilen. Auf den Billigstbieter ergab sich eine Differenz von rd. 400 Euro. Das Kommunalfahrzeug wurde zu einem Gesamtpreis von 83.000 Euro inklusive USt angekauft. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde ein Finanzierungsplan mit Finanzierungsmitteln von 83.000 Euro (Rücklagen: 8.300 Euro, Anteilsbetrag o.H.: 16.600 Euro, Bedarfszuweisungsmittel: 58.100 Euro) festgelegt. Das Fahrzeug wurde 2020 erworben und ausfinanziert.

Adaptierung Volksschule/ Anbau Kindergarten

Im Juli 2018 wurde mit dem Umbau der Volksschule und der Erweiterung des Kindergartens begonnen. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 wurden die neuen Räumlichkeiten fertiggestellt und benutzt. Dieses Projekt wurde über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass dieses Gebäude nicht wertmäßig im Vermögenshaushalt der „Gemeinde-KG“ erfasst wurde (siehe dazu „Gemeinde-KG“).

Der von der Gemeinde am 19. Februar 2018 beschlossene Finanzierungsplan musste aufgrund der Erfordernis zusätzlicher Sanierungsmaßnahmen überarbeitet werden und somit resultierte der erneut von der Aufsichtsbehörde festgelegte Finanzierungsplan vom 19. Juli 2019. Dabei wurden Gesamtausgaben in Höhe von 281.200 Euro ermittelt. Der Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

| | |
|-------------------------|----------------|
| Rücklagen | 79.100 |
| BMF KIG 2017 | 17.500 |
| Landeszuschüsse | 100.200 |
| Bedarfszuweisungsmittel | 84.400 |
| Gesamt | 281.200 |

Aus der Gesamtaufstellung der Rechnungsabschlüsse ist ersichtlich, dass die Gemeinde dieses Projekt ausgeglichen finanzieren konnte.

Im Beschluss des Gemeinderats vom 15. Februar 2018 wurden die Planungsleistungen und die örtliche Bauleitung an ein Architektenbüro vergeben. Dieses war auch für die Ausschreibungen und die Vergabevorschläge aller Lieferungen und Leistungen zuständig, sowie für die örtliche Bauaufsicht.

Für die Abwicklung des Bauvorhabens wurde am 19. April 2018 vom Gemeinderat eine Übertragungsverordnung beschlossen. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vergabe ergab eine korrekte Vorgangsweise.

Feuerwehrgestättensanierung und -erweiterung

Im Herbst 2016 wurde mit der Sanierung und Erweiterung des Feuerwehr- und Bauhofgebäudes begonnen, Ende des Jahres 2018 war dieses Projekt abgeschlossen.

Der von der Aufsichtsbehörde vorgelegte Finanzierungsplan ging von Gesamtausgaben in Höhe von 798.100 Euro aus. Der Finanzierungsplan setzte sich wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

| | Euro |
|---|----------------|
| Rücklagen- Grundankauf | 31.600 |
| Anteilsbetrag vom ordentlichen Haushalt | 64.590 |
| Bankdarlehen | 140.400 |
| Eigenleistung- FF | 46.600 |
| Landeszuschüsse | 45.000 |
| Bedarfszuweisungsmittel | 469.910 |
| Gesamt | 798.100 |

Aus der Gesamtaufstellung der Rechnungsabschlüsse ist ersichtlich, dass die Gemeinde für dieses Projekt rd. 841.200 Euro verausgabte. Diese höheren Ausgaben sind hauptsächlich auch darauf zurückzuführen, dass für die Unterkellerung des Feuerwehrzeughauses keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

Für dieses Bauvorhaben wurde ein Inneres Darlehen von einer Straßenbaurücklage gewährt. Dieses Innere Darlehen wurde im Jahr 2020 vorzeitig getilgt (in Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck), da es aufgrund unkorrekter Buchungen Differenzen im Rechnungsabschluss erzeugte.

Im Beschluss des Gemeinderats vom 9. Juli 2015 wurden die Planungsleistungen und die örtliche Bauleitung an einen Architekten vergeben. Dieser war auch für die Ausschreibungen und die Vergabevorschläge aller Lieferungen und Leistungen zuständig, sowie für die örtliche Bauaufsicht.

Für die Abwicklung des Bauvorhabens wurde am 28. Juli 2016 vom Gemeinderat eine Übertragungsverordnung beschlossen. Eine stichprobenartige Überprüfung der Vergabe ergab eine korrekte Vorgangsweise.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 907.900 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und der Ausfinanzierung der bis Jahresende 2020 begonnenen Projekte die Inangriffnahme der neuen Vorhaben „Sanierung Volksschule“, „Tankwagen TLF FF“ und „Errichtung Gehweg in der Ortschaft Brandstatt“.

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt 1.137.500 Euro.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der „Corona-Pandemie“ bleibt abzuwarten, wie weit die geplanten Beiträge aus der operativen Gebarung tatsächlich zugeführt und die Investitionsmaßnahmen realisiert werden können.

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt die Förderquote für Projekte 61 %, was die Einbringung der restlichen 39 % aus Eigenmitteln notwendig macht. Die Aufbringung von zumindest einem Drittel des Eigenanteils ist gemäß den Richtlinien nachzuweisen und Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2007 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Gemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Folgende Projekte bzw. Vorhaben wurden über die „Gemeinde-KG“ errichtet bzw. saniert:

- Erweiterung Volksschule
- Errichtung Kulturzentrum (Musikheim, Veranstaltungssaal, Medienraum)
- Nutzungsänderung bzw. Erweiterung des Kindergartens
- Umbau der Volksschule

Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfs der „Gemeinde-KG“ waren im Prüfungszeitraum keine Zahlungen erforderlich.

Der Rechnungsabschluss 2020 zeigt folgendes Bild:

| Finanzierungshaushalt RA 2020 | | | |
|---|---------------------|---------------------|---------------|
| (interne Vergütungen enthalten) | | | |
| Geldfluss | Einzahlungen | Auszahlungen | Salden |
| Operative Gebahrung (Saldo 1) | 63.216 | 27.790 | 35.426 |
| Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) | 35.426 | | |
| abzügl. investive Einzelvorhaben | 41.193 | 6.017 | 35.176 |
| Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit | 250 | | |

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, dass ein Überschuss von rd. 35.426 Euro aus der operativen Gebahrung erzielt wurde. Der Saldo der investiven Einzelvorhaben resultiert aus einer Kapitaltransferzahlung aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für das Vorhaben Kindergarten (35.176 Euro). Der resultierende Saldo (250 Euro) zeigt das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit.

Durch die Vermietung eines Mehrzweckgebäudes (Kindergarten, Schule, Bank, Veranstaltungsräume) konnten Einnahmen von jährlich rd. 8.300 Euro lukriert werden. Die Betriebskostensätze beliefen sich 2020 auf rd. 13.700 Euro. Eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz - zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung - wurde nicht verrechnet. In den jährlichen Betriebskosten könnte die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale (aktuell jährlich 3,60 Euro je m²) in Rechnung gestellt werden.

Es wird empfohlen, die gesetzlich mögliche Verwaltungskostenpauschale zu verrechnen.

Der aktivierungspflichtige Betrag aus den Umbaumaßnahmen des Kindergartengebäudes sowie der Volksschule wurde nicht in den Vermögenshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 der „Gemeinde-KG“ aufgenommen.

Somit ist festzuhalten, dass dieser Gebäudekomplex nicht korrekt im Vermögenshaushalt der „Gemeinde-KG“ erfasst wurde.

Der Vermögenshaushalt (Anlagenspiegel) der Gemeinde-KG ist richtigzustellen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Weißenkirchen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 15. September 2022 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Weißenkirchen durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, im Oktober 2022

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Beer